

Derer Zur Käyserlichen Commission in denen Ost-Friesischen Landes-
Differentien Subdelegirten Rätthe Patentes, Die zu Beförderung
des höchstnöthigen Revision der Schatzungs-Register, von allen
Schüttenmeistern, Pohl-Richtern, Kädden und dergleichen Officianten
dieses Landes, von allen und jeden Schatzungs pflichtigen Personen,
Häusern und Landen, zuverfertigte und an die Käyserliche Subdelegirte
Commission einzusendende richtige Specifications belangende : d. d.
Aurich, den 16. August. 1728

4003660-1

HZ: 2 Bud.Ded.109(29)

https://collections.thulb.uni-jena.de/receive/HisBest_cbu_00036472

urn:nbn:de:urmel-f245ef9b-3b48-4ee1-ad7b-ecf0ad31a4017-00021691-18

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0/>



Decree
Zur Kayserslichen Commission

in denen
Ost - Freystischen Landes - Differentien
Subdelegirten Rätthe

P A T E N T E S,

Die zu Beförderung der höchstnötthigen Revision der
Schakungs - Register / von allen Schüttemeistern / Pohl-
Richtern / Kädden und dergleichen Officianten dieses Lan-
des / von allen und jeden Schakungs pflichtigen Perso-
nen / Häusern und Landen / zuverfertigende und an die
Kaysersliche Subdelegirte Commission einzusen-
dende richtige Specifications
belangende.

d. d. Warich / den 16. August. 1728.

Derweiln die ohnungängliche
Nothdurfft erfordert / daß die Revision
der Schagungs-Register dieses Landes/
Käyserlicher Subdelegirter Commission
wegen / nunmehr nächstens vor die
Hand genommen werde / in Erwegung / daß nicht al-
lein dem publico darann ohnstreitig gar viel gelegen/
sondern auch solche / zu Erhaltung guter Ordnung und
Gleichheit unter denen Schagungs-Contribuenten /
nach jedes Vermögen / Handel und Nahrung / für-
nehmlich dienet.

Als wird allen und jeden Schüttemeßtern / Pohl-
Richtern / Kädden und dergleichen Officianten in je-
der Commun und Dorffschafft / bey Vermeidung will-
führlicher Straffe / hiermit auferleget / daß sie sogleich/
nach Promulgation dieses / von allen und jeden Scha-
gungs pflichtigen Personen / Häusern und Landen ih-
res Orts / richttge Specificationes aufsetzen und sel-
bige dergestalt einrichten und machen sollen / daß sie
darinn respective, welchen Vermögens / Handels
und Nahrung die Personen seyn / sowohl / wo die
Ländereyen / Kämpfe / und Plätze belegen / von wel-
cher Güte und Grösse dieselben seyn und was vor
Onera und Lasten darauf hafften / oder davon prä-
stiret werden müssen / und ob / und wie viel Schagung
solche bisanhero gegeben haben / verzeichnen und so-
thane Specificationes, als welche in Hochteutscher
Sprache sauber und deutlich zuschreiben sind / unter
ihrer eigenhändigen Unterschrift / binnen 14. Tagen /
von der Publication dieses anzurechnen / an Uns
ein-

einschicken sollen / als lieb einem jeden ist / obige will-
fährliche Straffe / und / nach Befinden / fernere schärf-
fere rechtliche Verordnung zu vermeiden.

Hiernechst sind sie auch / bey gleichmäßiger
Straffe / alle Landen / so bis dato keine Schagun-
gen bezahlet / und gleichwohl / nach denen Landes-
Verträgen / dergleichen zugeben verbunden / demnach
zur Ungebühr verschwiegen sind / auf angeregte Spe-
cificationes besonders zu notiren / nicht weniger /
wann bey dem Schagungs-Berck an ihrem Ort / mit
Zurückhaltung oder Unterschlagung der Schagungen /
einige fraudes vorgegangen / solches ebenfals / nach
allen Umständen / anzumercken pflichtig / damit hier-
unter wider diejenige / welche darann schuldig sind /
weiter verfahren werden könne.

Und wie zu Seiner Fürstlichen Durchlauchtig-
keit Wir des unterthänigen Vertrauens leben / daß
SELBTE DERO Beambte und Rentmeistere / in-
gleichen die Gerichts-Verwaltere in denen adelichen
Herlichkeiten beordern werden / wenn es von ihnen
begehret wird / mit aller dienlichen Information aus
denen Renterey-Registern und sonst denenselben an
die Hand zu gehen.

Also wird / Käyserlicher Suddeliger Com-
mission wegen / allen Reich- und Siehl-Richtern und
sonsten jedermänniglich / bey willfährlicher Straffe /
hiermit anbefohlen / alle erforderliche dienliche Nach-
richt aus denen bey ihnen vorhandenen Reich-Siehl-
und andern Registern mitzutheilen und keine der Scha-
gung unterworffene Lande zu verhelen / daserne aber /
wider Verhoffen / eine Verschweigung diesfals vorge-
hen

hen solte / so wird man hierunter / nach Recht / ferner
zu verfahren ebenmäßig wissen.

Wornach allenthalben obbemelte Schüttemesser /
Pohl-Richter / Kädden zc. sich gebührend zu achten/
nicht minder aller Redlichkeit und Aufrichtigkeit bey
diesem wichtigen und dem ganzen Lande unentbehr-
lichen / auch höchst-nützlichen Werke / bey Vermes-
dung willkührlicher Straffe / sich zu gebrauchen und
vor Schaden zu hüten haben.

Begeben unter Unserer eigenhändigen Unterschrift
und vordruckten Petschaften / Aurich / den 16. Aug.
1728.

Königl. Pohl- und Chur-Fürstl. Sächsl. auch
Hoch-Fürstl. Braunschweig-Lüneburgl. zur
Käyserl. Commission Subdelegirte Räte.

Christoph Heinrich,
Edler Herr von
Berger.

Johann Joachim
Röber.

